

A 1 K 2285/21



## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,  
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: 17224  
- zu 1, 2 -

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-224

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch die Richterin Merkle als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 28. September 2021

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2021 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren - über die bereits erfolgte Zuerkennung subsidiären Schutzes hinaus - die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin Ziff. 1 wurde am \_\_\_\_\_ geboren, der Kläger Ziff. 2 wurde am \_\_\_\_\_ 2021 ebenfalls in \_\_\_\_\_ geboren. Beide sind eritreische Staatsangehörige und die Kinder von \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Dem Vater der Kläger \_\_\_\_\_, wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 13. Dezember 2016 (Az.: \_\_\_\_\_ - 224) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Mit Bescheid vom 07. November 2020 (Az.: \_\_\_\_\_ - 224) wurde der Mutter der Kläger, \_\_\_\_\_, der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Mit Urkunde vom \_\_\_\_\_ 2019 bzw. \_\_\_\_\_ 2021 hat Herr \_\_\_\_\_ die Vaterschaft für die Kläger jeweils anerkannt.

Mit Schreiben vom 01. Juli 2021 stellten die Kläger Asylanträge und beantragten unter Hinweis auf die dem Vater zuerkannte Flüchtlingseigenschaft, ihnen nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Eigene Asylgründe wurden für die Kläger nicht geltend gemacht. Auf eine Anhörung der Eltern der Kläger wurde verzichtet.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 23. Juli 2021 erkannte das Bundesamt den Klägern den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1). Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziffer 2). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, den Klägern sei - abgeleitet von ihrer Mutter - nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG würden in Bezug auf den Vater nicht vorliegen, womit eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheide. Die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz setze eine familiäre Lebensgemeinschaft voraus, an der es vorliegend fehle. Der Vater der Kläger lebe mit diesen nicht unter gleicher Adresse.

Der Bescheid wurde am 26. Juli 2021 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Am 02. August 2021 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, am Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft könne vorliegend kein Zweifel bestehen. Die Kläger würden jedes Wochenende und jeden Urlaub gemeinsam mit ihrem Vater verbringen. Ein Zusammenziehen der Familie sei bislang daran gescheitert, dass einem Umverteilungsantrag der Mutter der Kläger lange Zeit nicht stattgegeben worden sei und der Vater der Kläger einer Erwerbstätigkeit nachgehe, die ihn seinerseits daran hindere, zu seinen Kindern zu ziehen. Zudem sei das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft als Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl gesetzlich gar nicht vorgeschrieben.

Die Kläger beantragen - schriftsätzlich -,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2021 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt - schriftsätzlich -,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Mit Beschluss vom 27. September 2021 hat die Kammer das Verfahren der Berichterstatterin zur Bearbeitung als Einzelrichterin übertragen.

Dem Gericht lag die von der Beklagten elektronisch geführte Akte, auch die des Vaters der Kläger (Az.: [REDACTED] - 224), vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese sowie die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II. Die Klage auf Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zulässig und begründet. Die Kläger haben zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen entsprechenden Anspruch nach § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Soweit der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juli 2021 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten.

1. Den Klägern steht ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zwar nicht auf Grund individueller Vorverfolgung zu. Denn sie sind in Deutschland geboren und es sind auch sonst keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ihnen im Falle einer Rückkehr nach Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen würde.

2. Die Kläger haben jedoch als Kinder eines unanfechtbar als Flüchtling anerkannten Vaters gemäß § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

§ 26 Abs. 2 AsylG bestimmt (in Verbindung mit Abs. 5), dass ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind - dies trifft auf die Kläger zu - eines Asylberechtigten bzw. hier in Anwendung von Abs. 5 eines anerkannten Flüchtlings

auf Antrag seinerseits als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Stammberechtigten unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Auch die beiden letztgenannten Voraussetzungen sind gegeben. Dass die Kläger im Bundesgebiet geboren sind, steht dem „Familienasyl“ nicht entgegen (statt vieler: Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 26 AsylG Rn. 9 und 14, dieser insbesondere auch zur Aufhebung von § 26 Abs. 2 Satz 2 AsylG a.F. durch das RLUMsG 2007; Schröder, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 26 AsylG, Rn. 22 m.w.N.).

Anders als die Beklagte meint, kommt es vorliegend nicht darauf an, dass die Kläger mit ihrem als Flüchtling anerkannten Vater nicht in häuslicher Gemeinschaft leben (vgl. hierzu und zum nunmehr Folgenden: Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ –, Rn. 13ff.; VG Münster, Urteil vom 23. Juli 2019 – 11 K 5754/16.A –, Rn. 45 m.w.N.; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – OVG 3 N 189/20 –, Rn. 2ff., jeweils in juris; NK-AuslR/Susanne Schröder, 2. Aufl. 2016 Rn. 22, AsylVfG § 26 Rn. 22).

a. Eine derartige - einschränkende - Auslegung, wie sie die Beklagte ohne jedwede nähere Begründung vornimmt, findet bereits im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze. Nach dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 AsylG wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG wird diese Regelung auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten entsprechend angewendet, wobei an die Stelle der Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutzstatus tritt. Das Bestehen oder Fortbestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem stammberechtigten Flüchtling ist nach dem Wortlaut nicht Voraussetzung einer Zuerkennung des (Familien-)Flüchtlingsschutzes (so ausdrücklich etwa Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ –, Rn. 14; vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – OVG 3 N 189/20 –, Rn. 6, jeweils in juris).

b. Jedenfalls aber sprechen systematische Erwägungen gegen die Ansicht der Beklagten:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG wird der Ehegatte oder Lebenspartner eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn „die Ehe oder Lebenspartnerschaft“ „schon“ in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird; die Regelung ist auf den Ehegatten oder Lebenspartner von international Schutzberechtigten gemäß § 26 Abs. 5 AsylG entsprechend anzuwenden. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist auch für die Ableitung eines Anspruchs auf Zuerkennung einer Asylberechtigung bzw. eines internationalen Schutzstatus von der Asylberechtigung bzw. vom internationalen Schutzstatus ihres minderjährigen ledigen Kindes nicht - wie in § 26 Abs. 2 AsylG - nur Voraussetzung, dass dessen Asylberechtigung bzw. internationaler Schutzstatus unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Vielmehr ist auch gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG zusätzlich erforderlich, dass die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU „schon“ in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird.

Hierbei kann offenbleiben, ob aus der Regelung, dass die „Familie“ bzw. die „Ehe oder die Lebenspartnerschaft“ „schon“ in dem Staat bestanden haben muss, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, zugleich abzuleiten ist, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft nicht nur im Verfolgerstaat bestanden haben, sondern auch im Bundesgebiet noch bestehen muss (wohl bejahend: Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ –, Rn. 16, juris m.w.N.). Denn jedenfalls fehlt eine solche § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG entsprechende Regelung gerade in § 26 Abs. 2 AsylG. Die Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG zeigen dabei, dass der Gesetzgeber diese Frage bei Normierung der verschiedenen Fallkonstellationen des Familienasyls bzw. Familienschutzes in den Blick genommen hat. Das Fehlen entsprechender weiterer Voraussetzungen für die in § 26 Abs. 2 AsylG geregelte Fallkonstellation lässt daher in systematischer Hinsicht nur den Schluss zu, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Ableitung der Asylberechtigung bzw. des internationalen Schutzstatus eines minderjährigen ledigen Kindes von einem stammberechtigten Elternteil hierauf bewusst verzichtet bzw. sich davon für diese Fallkonstellation abgewendet hat (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ –, Rn. 16 - 17, juris).

c. Gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 sah § 7a Abs. 3 AsylVfG erstmals die Gewährung von Asyl an Familienangehörige und zwar an Ehegatten und minderjährige Kinder vor. Die für Ehegatten bestehende Regelung, dass die Ehe schon in dem Staat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wurde, bestanden haben musste, galt für die im Zeitpunkt der Asylantragstellung bereits geborenen minderjährigen Kinder entsprechend. Zweck der Neuregelung war die Entlastung des zuständigen Bundesamts und der Verwaltungsgerichte sowie zugleich die Förderung der Integration naher Familienangehöriger von anerkannten Asylberechtigten. Hiervon löste sich der Gesetzgeber bei der am 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Reform des Aufenthalts- und Flüchtlingsrechts. Seitdem lautet die gesetzliche Regelung, dass ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt wird, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Die Änderung der gesetzlichen Regelung 2005 begründete der Gesetzgeber u.a. mit dem Gedanken der Familieneinheit, wobei in der Begründung des Gesetzentwurfes in Bezug auf ältere Kinder ausdrücklich ausgeführt wurde, dass diese künftig bis kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Asylantragstellung warten könnten. Dabei wurde trotz der kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht selten bereits bestehenden Loslösung aus dem Elternhaus und Auflösung der familiären Lebensgemeinschaft keine entsprechende weitere Voraussetzung eingeführt. Vielmehr ist der Begründung des Gesetzentwurfes an anderer Stelle zu entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Gewährung von Familienasyl bzw. Familienflüchtlingsschutz auch das Ziel verfolgte, den begünstigten Familienmitgliedern einen einheitlichen Rechtsstatus zu gewähren. Dies wird insbesondere aus der Regelung in § 26 Abs. 4 AsylVfG 2005 deutlich, welcher dem Ehegatten sowie den minderjährigen Kindern eines Ausländers erstmals einen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährte, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt worden war, für ihn aber unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt worden war. Das Interesse an einem einheitlichen Rechtsstatus und nach einem gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status für die engsten Familienangehörigen war nach der Begründung des Gesetzentwurfes bereits bei

der Erweiterung des Kreises der familienasylberechtigten Kinder auf die nach der Anerkennung als Asylberechtigten geborenen Kinder durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens leitendes Motiv des Gesetzgebers (vgl. ausführlich: Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ – , Rn. 19 - 24, juris).

d. Schließlich sprechen auch Sinn und Zweck der Regelung dafür, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem minderjährigen Kind und dem i.S.d. § 26 Abs. 2 AsylG Stammberechtigten nicht zwingend bei Beantragung der Rechtsstellung aus § 26 AsylG bestehen muss. Ausgangspunkt der Regelung über die Gewährung von Familienasyl sowie von internationalem Schutz für Familienangehörige in § 26 AsylG war - wie aufgezeigt -, dass in vielen Verfolgerstaaten häufig auch für die engsten Familienangehörigen, also den Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder, eine vergleichbare Bedrohungslage wie für den Stammberechtigten vorliegen wird. Insoweit dient § 26 AsylG der Entlastung des Bundesamtes sowie der Gerichte von einer eigenen Prüfung der Bedrohungslage für diesen Personenkreis, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf Asyl bzw. auf Gewährung von internationalem Schutz im Bundesgebiet aufhalten (vgl. auch: BT-Drs. 17/13063 S. 21 zu dem am 01. Dezember 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl. I 2013 S. 3474). Daneben tritt aber zudem der Aspekt der Förderung der Integration der Familienangehörigen und des Asylberechtigten durch einen regelmäßig einheitlichen Rechtsstatus der Kernfamilie im Bundesgebiet. Beide Aspekte führen nicht zu einem Verständnis von § 26 Abs. 2, 5 AsylG, dass das minderjährige ledige Kind bei Antragstellung (noch) in einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten Elternteil leben muss (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ – , Rn. 25, juris).

Dafür, dass eine besondere Verletzlichkeit von Familienangehörigen, in Fallkonstellationen, in denen eine Sippenhaft droht, regelmäßig nur gegeben ist, wenn das minderjährige Kind im Haushalt des Stammberechtigten lebt, bestehen weder Anhaltspunkte noch liegt eine relevante Gefährdung für ein nicht im Haushalt des Stammberechtigten lebendes minderjähriges Kind fern, zumal im Herkunftsstaat im Zweifel ohnehin nichts

darüber bekannt sein dürfte, ob ein minderjähriges Kind und die schutzberechtigte Person in familiärer Lebensgemeinschaft leben, diese ein besonders intensives Näheverhältnis pflegen oder ein solches gar nicht besteht (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – OVG 3 N 189/20 –, Rn. 6, juris). Anknüpfungspunkt für die Verfolgung von Familienangehörigen im Rahmen einer Sippenhaft dürfte vielmehr primär die - auch nur vermutete - emotionale Nähe des Stammberechtigten zu seinen minderjährigen Kindern und gerade die besondere Verletzlichkeit von Kindern sein, deren mögliche Verfolgung den Stammberechtigten treffen und im Sinne der ihn verfolgenden Akteure beeinflussen soll.

Diese Einschätzung wird letztlich auch dadurch bekräftigt, dass eine „spätere“ emotionale wie räumliche Distanzierung des Kindes vom Stammberechtigten keine Auswirkungen auf dem ihm einmal gewährten Schutzstatus hat. Die Gründe für den Widerruf von „Familienasyl“ sind in § 73 Abs. 2b AsylG - abschließend - geregelt. So hat der Umstand, dass sich der Flüchtling - etwa bei Erreichen der Volljährigkeit - von dem Stammberechtigten räumlich trennt oder eine irgendwie geartete „emotionale Distanzierung“ stattfindet, keine Auswirkungen auf den Bestand einer einmal zuerkannten Schutzgewährung. Dass umgekehrt, bei Zuerkennung, andere Voraussetzungen gelten sollten, lässt sich dem Gesetz schlicht nicht entnehmen.

e. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass die Gewährung eines internationalen Schutzstatus an minderjährige Kinder, die nicht im Haushalt mit dem Stammberechtigten leben, nicht im Widerspruch zu Art. 3 QRL steht. Der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 14. Oktober 2018 – C-652/16 – ABl. EU 2018, Nr. C 436,4 – juris) hat ausdrücklich entschieden, dass Art. 3 QRL dahin auszulegen ist, dass er einem Mitgliedstaat gestattet, in Fällen, in denen einem Angehörigen einer Familie nach der mit dieser Richtlinie geschaffenen Regelung internationaler Schutz gewährt wird, die Erstreckung dieses Schutzes auf andere Angehörige dieser Familie vorzusehen, sofern diese nicht unter einen der - hier soweit ersichtlich nicht einschlägigen - in Art. 12 QRL genannten Ausschlussgründe fallen und sofern ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist (EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2018 – C-652/16 – ABl. EU 2018, Nr. C 436,4 – juris Leitsatz 3 und Rn. 66f.). Denn Staaten

können nach der QRL (siehe insbesondere Art. 3) günstigere Normen vorsehen, sofern diese Vergünstigung die allgemeine Systematik oder die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet. Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen ausgeführt, dass eine auf der Grundlage des nationalen Rechts erfolgende automatische Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Familienangehörige einer Person, der dieser internationale Schutz zuerkannt wurde, nicht von vornherein keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist (so ausdrücklich auch EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2018 – C-652/16 – ABl. EU 2018, Nr. C 436,4 – juris Rn. 72). Wie bereits ausgeführt, ist der erforderliche Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes wegen der regelmäßig gegebenen - oder auch nur unterstellten - emotionalen Nähe eines minderjährigen ledigen Kindes zu seinen Eltern und der daraus folgenden potentiellen Gefährdung im Verfolgerland zu bejahen. Es spricht auch nichts dafür, dass es für die Gefährdung des Kindes einer schutzberechtigten Person im Herkunftsstaat einen Unterschied macht, ob diese in Deutschland eine familiäre Lebensgemeinschaft führen, worüber - wie bereits dargelegt - im Herkunftsstaat im Zweifel ohnehin nichts bekannt sein dürfte. Darüber hinaus ist die Zuerkennung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft für Familienangehörige eines anerkannten Flüchtlings nicht unvereinbar mit dem System der Genfer Flüchtlingskonvention und wird auch vom UNHCR empfohlen. Des Weiteren verfolgt diese Zuerkennung Ziele, die im Einklang mit der QRL stehen, die in Art. 23 Abs. 1 ausdrücklich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festlegt, den Familienverband des Flüchtlings aufrecht zu erhalten und den Mitgliedstaaten darüber hinaus die Entscheidung über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen überlässt. Die Erweiterung des Flüchtlingsschutzes auf nahe Familienangehörige entspricht der „Logik des internationalen Schutzes“ (so ausdrücklich Schlussanträge des Generalanwalts vom 28. Juni 2018 – C-652/16 – juris Rn. 47 ff., insbesondere Rn. 58). Ein möglicher aufenthaltsrechtlicher Anspruch auf Verbleib des Klägers in Deutschland ist nicht gleichwertig, weil er so nicht ohne weiteres alle mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte in Anspruch nehmen kann (VG Würzburg, Urteil vom 12. April 2021 – W 10 K 18.31168 –, Rn. 27, juris mit zahlreichen Nachweisen zur obergerichtlichen Rechtsprechung).

f. Aus alledem folgt auch, dass keine Regelungslücke vorliegt, die eine analoge Anwendung von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG auf die

vorliegende Fallkonstellation rechtfertigen könnte, zumal im Hinblick auf das Vorgesagte äußerst fraglich erscheint, dass eine etwaige Regelungslücke planwidrig wäre. Im Gesetz findet sich auch sonst keine Grundlage dafür, dass über den Wortlaut hinaus weitere Voraussetzungen vorliegen müssten (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 6 Bf 240/20.AZ –, Rn. 28; vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Dezember 2020 – OVG 3 N 189/20 –, Rn. 6; VG Würzburg, Urteil vom 12. April 2021 – W 10 K 18.31168 –, Rn. 28, jeweils in juris).

Nach alledem ist den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG zuzuerkennen.

**III.** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Das Gericht sieht davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, § 167 Abs. 2 VwGO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Merkle